

Ordnung vnd Satzung /



S die Edle vnd andere Fisch auß Befelch N: Burgermaisters vnd Raths der Statt Wienn vnd Ratification der Hochlöbl. R: D: Regierung vnd Cammer / hinfuro vnd biß auff erfolgende Obrigkeitliche Veränderung / Jedermänniglich Hohen vnd Niedern Standts Persohnen Reichen vnd Armen ohne vnderscheid nach dem Gewicht / vnd nicht nach dem Gesicht / vnwaigerlich / auch ohne Betrug vnd vorthheil verkaufft / vnd die Verbrecher zu Endt gefeseter massen gestrafft werden sollen.

Thonaw: March: vnd Teucht Hechten das Pfundt	P. 12. fr.	Edle Fisch.	
See: vnd Laeken Hechten das Pfundt	P. 8. fr.	Aalen das Pfundt	P. 1. fl. - - 15. fr.
Thonaw: March: vnd Teucht Karpffen das Pfundt	P. 8. fr.	Sälbling das Pfundt	P. 1. fl. - - 15. fr.
See: vnd Laeken Karpffen das Pfundt	P. 4. fr.	Fehren das Pfundt	P. 1. fl. - - -
Thonaw: vnd March Schaiden das Pfundt	P. 8. fr.	Brundien die Aechtering	P. 1. fl. - - -
See Schaiden das Pfundt	P. 5. fr.	Koppen die Aechtering	P. - - - 40. fr.
Huechen das Pfundt	P. 9. fr.	Nota die kleinen Hechtel / so vnter einem Pfundt / vnd zwar vngesähr biß auff Drey Vierting halten / sollen nach dem Gesicht / doch vmb einen leident: vnd billichen Werth verkaufft werden.	
Schillen das Pfundt	P. 9. fr.		

Welcher aber hier wider vngehorsamb vnd fällig betretten würdet / Er seye gleich selbst Herr oder Knecht / gegen den selben vnd ainen Jeden schuldig: vnd vngehorsamben (wie dann absonderlich denen hierzu verordneten geschwornen Fleisch Beschawern ihr fleissigs auffsehen vnd obacht auff die Verbrecher zu haben / vnd solche alß bald N: Burgermaister vnd Statt Rath anzuzaitgen / Ernstlich anbefohlen worden) solle mit vnderschonter Leib: vnd Guets Straff / nach Gestalt vnd Gelegenheit des Verbrechens fürgangen / vnd sonderlich an dem Ersten / am solches Exemplum statuir vnd volzogen werden / daß die armen in ihnen dasselbe ein Wahrnung seyn zulassen Ursach haben solten. Geben zu Wienn den vierdten Februarii Sechzehnhundert Drey vnd vierzig.

